



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 7. Juli 2015 ek
Versandt am 10. JULI 2015

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über das Drachensegeln auf den Gewässern des Kantons Zug;

1. Lesung

Der Regierungsrat,


gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201), Art. 54 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) sowie § 2 Abs. 1 Bst. d und § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (BGS 753.1),

beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung über das Drachensegeln auf den Gewässern des Kantons Zug wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Baudirektion wird beauftragt, die Verordnungsänderung den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Gemeinden des Kantons Zug sowie den weiteren interessierten Kreisen gemäss beiliegender Liste während drei Monaten zur Vernehmlassung zu unterbreiten und in Berücksichtigung dieser Stellungnahme die Verordnungsänderung dem Regierungsrat in zweiter Lesung erneut zu unterbreiten:
3. Mitteilung samt Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten an:
 - Direktion des Innern
 - Sicherheitsdirektion
 - ✓ Baudirektion (2)
 - Amt für Raumplanung

Regierungsrat des Kantons Zug


Heinz Tännler
Landammann


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

- A. Bereits im Jahr 2001 ist die Swiss Kitesailing Association mit dem Gesuch an den Regierungsrat des Kantons Zug gelangt, die öffentlichen Seen im Kanton Zug nach Möglichkeit für die Verwendung von Drachensegelbrettern freizugeben und der Vereinigung mitzuteilen, ob allenfalls Teilflächen dieser Gewässer für Drachensegelbretter gesperrt sind.
- B. Damals war das Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen verboten. Wasserflächen durften nur dann zur Benutzung durch Drachensegelbretter freigegeben werden, wenn die Sicherheit der übrigen Seebenutzerinnen und Seebenutzer innerhalb der freigegebenen Flächen gewährleistet blieb und die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wurde (Art. 54 Abs. 1 und 2^{bis} BSV [AS 2001 1089]). Gemäss Art. 166 Abs. 17 BSV konnten die Kantone bis zum 30. April 2002 allfällige Flächen für das Drachensegeln bezeichnen.
- C. Kitesurfen war 2001 noch eine junge Sportart, die in der Regel an Seen mit freien, breiten Stränden mit wenig anderen Aktivitäten sowie mit konstanten starken Winden betrieben wurde. Fachschriften rieten, dass sich Kitesurfende auf jeden Fall von anderen Wassersportlern fernhalten sollten.
- D. Der Regierungsrat hat sich in der Folge für eine Testphase von zwei Jahren entschieden. Er wollte erst danach über eine Freigabe respektive Nichtfreigabe von Teilen des Zugersees für das Kitesurfen entscheiden. Er hat das Kitesurfen im nördlichen Teil des Zugersees unter Bedingungen und Auflagen zugelassen. Unter anderem legte er die Mindestabstände zu den Ufern fest und gewährleistete den Schutz des Schilfbestands.
- E. Aufgrund der gemachten Erfahrungen während der Testphase von zwei Jahren hat der Regierungsrat das Kitesurfen auf Teilen des Zugersees definitiv zugelassen. Die Zulassung wurde mit den gleichen und bewährten Auflagen und Bedingungen verknüpft, wie sie im provisorischen Betrieb galten. Dafür erliess er im Jahr 2004 eine Verordnung. Er befristete deren Geltungsdauer bis Ende 2010, da er glaubte, dass es um eine Modesportart gehe, die in einigen Jahren wieder verschwinden könne. Bezüglich der Haftung, der Versicherungspflicht und der Ausweichpflicht galten die weiteren Bestimmungen der BSV.
- F. Im November 2009 stellte der Schweizer Kitesurfclub «Kitegenossen» beim Regierungsrat das Begehren um Aufhebung der befristeten Geltungsdauer der Verordnung über das Drachensegeln auf dem Zugersee. Sie begründeten ihren Antrag damit, dass es seit Erlass der Verordnung bei der Ausübung dieser Sportart weder zu Unfällen noch zu anderen Vorfällen auf dem See gekommen sei. Das Amt für Raumplanung führte eine Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen sowie bei der Zugersee Schifffahrt durch. Die Mitberichte zeigten, dass das Drachensegeln zu keinerlei Konflikten mit anderen Interessen geführt hat und dass sämtliche Organisationen die Aufhebung der Befristung unterstützten. Am 19. Januar 2010 hob der Regierungsrat die befristete Geltungsdauer der Verordnung auf.
- G. Am 13. Juni 2012 reichte Ständerat Hans Hess die Motion Nr. 12.3496 unter dem Titel «Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten» ein. Der Ständerat nahm sie am 20. September 2012 und der Nationalrat am 14. Dezember 2012 an. Der Bundesrat wurde damit aufgefordert, die Bestimmungen über das Kitesurfen so anzupassen, dass das Drachensegeln keiner speziellen, behördlich bewilligten Wasserflächen mehr bedürfe. Es sollten die gleichen Einschränkungen wie für das Fahren mit Wasserskis, Segelbrettern oder ähnlichen Geräten gelten. Diesem Auftrag folgend hat der Bundesrat am 15. Januar 2014 beschlossen, dass unter anderem per 15. Februar 2016 der geänderte Art. 54 (Abs. 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter}) BSV in Kraft treten wird. Die bisherige Regelung wird namentlich in den Abs. 1 und 2 dahingehend ge-

ändert, dass die Sportart des Wakesurfens dem Wasserskifahren gleichgestellt wird. Beide Sportarten sind eng miteinander verwandt. Für Wakesurfende gelten künftig die gleichen örtlichen und zeitlichen Begrenzungen wie für Wasserskifahrende. Damit können Drachensegelbretter künftig unter Beachtung der übrigen geltenden Verkehrsbestimmungen auf allen schiffbaren Schweizer Gewässern verkehren. Auf den Grenzgewässern (Bodensee, Tessinseen und Genfersee) gelten teilweise abweichende Bestimmungen. Da gemäss Art. 3 BSG die Gewässerhoheit bei den Kantonen liegt, können sie – soweit es das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern – die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken. Drachensegelbretterführende müssen also weiterhin allfällige einschlägige kantonale Beschränkungen beachten, welche von den Kantonen auf der Grundlage des BSG erlassen werden. In Abs. 2^{ter} BSV wird den zuständigen Behörden neu die Möglichkeit eingeräumt, das Fahren mit Drachensegelbrettern in den Uferzonen auf behördlich bewilligte und als solche gekennzeichnete Startgassen zu beschränken. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, sensible Gewässerbereiche (Beispiel: Uferzonen mit Vogelschutzgebieten) für das Befahren mit Drachensegelbrettern zu sperren. Die Aufhebung von Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV macht auch die Aufhebung der bisher geltenden Übergangsbestimmung von Art. 166 Abs. 17 BSV erforderlich.

H. Aufgrund dieser Änderung des Bundesrechts drängt sich auch eine Anpassung des kantonalen Rechts auf. Zusätzlich soll der Zugersee – soweit er auf zugerischem Gebiet liegt – den Kitesurfenden vollumfänglich geöffnet werden. Neu soll auch der Ägerisee dem Drachensegeln zur Verfügung stehen. Einzig im Umkreis von 150 m um Landungsanlagen der Kurschifffahrt, um Schiffe der öffentlichen Schifffahrt, um Berufs- und Angelfischende, um öffentliche Badeanlagen und Hafeneinfahrten sowie innerhalb eines 150 m breiten Streifens entlang des Seeufers des Zuger- und des Ägerisees besteht ein Surfverbot. Am Zugersee soll als einziger Start- und Landeplatz weiterhin das städtische Grundstück GS Nr. 4291 im Brügglidienen. Ein zweiter Start- und Landeplatz am Zugersee wird allenfalls der Kanton Schwyz, beispielsweise in Arth prüfen können. Am Ägerisee hat sich der Grundeigentümer der Parzelle GS Nr. 1566 bereit erklärt, einen Start- und Landeplatz ab dem Campingplatz im Gebiet Naas Sod zur Verfügung zu stellen. Es wird schliesslich die Aufgabe des Kitesurfclubs Schweiz sein, sich mit diesem Grundeigentümer einvernehmlich und vertraglich über die Modalitäten des Start- und Landeplatzes am Ägerisee zu einigen. Die Verordnung lässt den Start und das Landen im Gebiet Naas Sod öffentlich-rechtlich selbstverständlich nur unter dem Vorbehalt zu, dass die Modalitäten unter den Kitesurfenden sowie dem Grundeigentümer privatrechtlich geregelt sind. Ein anderer Start- und Landplatz steht am Ägerisee nicht zur Verfügung. Sollte es dort zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, fehlt es am Ägerisee an einem Start- und Landeplatz und der See stünde für das Kitesurfen nicht zur Verfügung.

Des Weiteren gelten folgende Einschränkungen: Kitesurfen ist untersagt innerhalb eines 300 m breiten Streifens entlang von Naturschutzgebieten sowie von Flachwasserzonen des Zuger- und des Ägerisees. Im Übrigen ist das Kitesurfen auf allen weiteren stehenden und sämtlichen Fliessgewässern des Kantons Zug verboten.

I. Die Baudirektion hat den Entwurf dieser Verordnung den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Gemeinden des Kantons Zug sowie den weiteren interessierten Kreisen während drei Monaten zur Vernehmlassung unterbreitet. Sie liessen sich fristgerecht wie folgt vernehmen:

...

J. Diese Verordnungsänderung wird zusammen mit der vom Bundesrat am 15. Januar 2014 beschlossenen Änderung von Art. 54 Abs. 1, 2, 2^{bis} und 2^{ter} BSV per 15. Februar 2016 in Kraft treten.

Beilage:

- Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten